## **Abwägung**

(Ergänzung)

## zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Holländer"

Vorentwurf



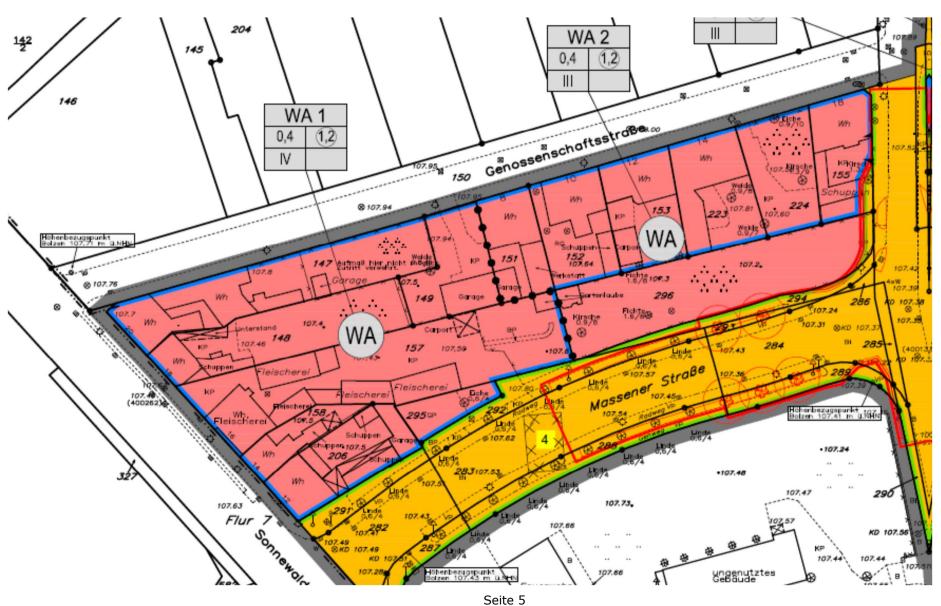
Stand: 03.09.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 03.09.2020	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwe - send e	ja	nein	Ent- halt tunç	
Òffe	ntlichkeit (nachträglid	ch eingereichte Anre	17.08.2020	Nach bereits mündlicher Anfrage bitte ich Sie in der Flur 6, Flurstück 371 (Anlage 1) um Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Vergrößerung um eventuell größere Stellplätze bzw. Carport-Plätze zu errichten. Analog zu Flur 6, Flurstück 157.	Nach § 23 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.  Carports und Stellplätze sind demnach nach Bauordnungsrecht innerhalb der Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen und bedürfen daher auch keiner Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen, sofern im Bebauungsplan nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.  In der Bebauungsplanänderung (Vorentwurf) sind keine abweichenden Reglungen enthalten. (Anlage 1 – Auszug aus den textlichen Festsetzungen)  Es soll an dieser Stelle aber erneut darauf hingewiesen werden, dass bauordnungsrechtliche Abstandsflächen, unabhängig von den planerischen Festsetzungen, weiterhin einzuhalten sind. Dies gilt auch für den Umfang der nach Bauordnung in den Abstandsflächen zulässigen Anlagen etc  Über die Zulässigkeit der hier angesprochenen, oder ggf. auch weiterer Anlagen, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren, ev. unter Einbeziehung der betroffenen Grundstücksnachbarn.  Dem Hinweis wird aber dennoch gefolgt, da nach					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zur 1. Bebauungsplanänderung "Am Holländer" - Vorentwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung Stellung-**Abstimmuna** Nr. am nahme vom Anwe lia nein Ent-Stand 03.09.2020 haltsend tung und die vorhandene große Gartenfläche auch offensichtlich in dieser Form nicht mehr benötigt wird. Die Baugrenze wird erweitert (Anlage 2 Planauszug Vorentwurf mit Darstellung der bisher festgesetzten Baugrenze). Weiterhin möchte ich Sie bitten, die unzulässig im B-Plan (An-Am Standort sind neben den vorhandenen lage 2 und 3) "Teil B Text" (sonstige nicht störende Gewerbe-Wohngebäuden momentan folgende Nutzungen betriebe) als zulässig zu erklären. vorzufinden: 1. Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärfirma Eine Umwandlung des gesamten Abschnittes vom allgemei-2. Frisör (steht zum Verkauf) 3. z.Zt. leerstehende ehemalige Fleischerei nen Wohngebiet in ein Mischgebiet ist aus meiner Sicht die realistische Perspektive. Ich möchte in diesem Zuge darauf hinweisen, dass wir uns an Bei allen 3 vorgefundenen nicht zu Wohnzweeiner der befahrensten Straßen in Angrenzung der o.g. cken genutzten Anlagen handelt es sich um Grundstücke befinden und der Lärmpegel dort die höchste Handwerksbetriebe, welche im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig sind. Allgemeine Stufe erreicht, soweit mir bekannt ist. Einem allgemeinen Wohngebiet steht diese Tatsache nicht positiv entgegen. Wohngebiete nach § 4 BauNVO dienen vorwiegend dem Wohnen. Ich würde mich über eine positive Rückmeldung sehr freuen. Mischgebiete nach § 6 der BauNVO dienen dagegen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ein Mischgebiet steht daher für Wohnen und Gewerbe im Sinne einer Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit. Die vorgefundene Nutzungsstruktur entspricht momentan nicht der eines Mischgebietes. Es sind ausschließlich Nutzungsarten vorhanden, die innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes zulässig sind. Die vorhandene kleinteilige Bebauungsstruktur, insbesondere im Bereich entlang der Genossenschaftsstraße, lässt realistisch auch nicht erwarten, dass ein Mischgebiet entwickelt werden kann. An der Einschätzung ändert auch eine ggf.

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 1. Bebauungsplanänderung "Am Holländer" - Vorentwurf												
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom				Hinweise, Auflagen Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
				Sta	stand 03.09.2020	Anwe - send e	ja	nein	Ent- halt- tung			
				rei De ge un zui Ba  Ge rui na we eir Gr Gr All ze: füt	litberücksichtigung weiterer angrenzender Be- eiche nichts.  Jem Hinweis wird aber dahingehend nachgegan- en, dass die im WA im rechtskräftigen Bebau- ngsplan ausgeschlossenen ausnahmsweise ulässigen Nutzungen nach § 4 Absatz 3 der auNVO  Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen  Gegenstand der Planfestsetzungen der 1. Ände- ung des Bebauungsplans werden, und dem- ach im allgemeinen Wohngebiet ausnahms- reise zulässig sind. Mit dieser Festsetzung wird in größerer Rahmen für die Nutzbarkeit der frundstücke geschaffen.  Gartenbaubetriebe und Tankstellen jedoch soll- en aufgrund der damit i. d. R. verbundenen städ- ebaulichen Spannungen, weiterhin unzulässig ein.  Jellein eine aus Gründen des Immissionsschut- es vorgeschobene Mischgebietsausweisung ührt regelmäßig zur Unwirksamkeit des Bauleit- lanes (Etikettenschwindel). Dem Hinweis kann aher nicht gefolgt werden.	0						

Anlage 1 Auszug aus der Planzeichnung zum Vorentwurf der 1. Änderung - Baugrenzen



Anlage 2 Auszug aus den textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf der 1. Änderung - Regelung zu Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen (Carports sind Garagen gleichgestellt)

## Überbaubare Grundstücksfläche, Festsetzung gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

In allen Baugebieten sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, die durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt sind, zulässig, sofern andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.